

Kinderzuschuss gemäß § 4 GehG

Da die Familienbeihilfe vielfach bis zum 18. Lebensjahr befristet ist, wird dieser Zuschuss bei Erstanspruch vorerst grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Zur Verlängerung des Kinderzuschusses nach dem 18. Lebensjahr des Kindes muss der Anspruch auf Familienbeihilfe geklärt bzw. verlängert worden sein. Dazu einfach die Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe an die Bildungsdirektion senden. Schulbesuchsbestätigungen, Studienbestätigungen und dgl. können nicht als Nachweis für den Bezug der Familienbeihilfe angenommen werden.

Der Kinderzuschuss wird auch bei Teilzeitbeschäftigung in der Höhe von EUR 15,60 monatlich ausbezahlt.

Kinderzuschuss gemäß § 4 GehG

Ein Kinderzuschuss von EUR 15,60 monatlich gebührt für jedes Kind für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.

Als Kinder gelten

- a. eheliche Kinder,
- b. legitimierte Kinder,
- c. Wahlkinder,
- d. uneheliche Kinder,
- e. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehören und diese oder dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Die Bediensteten sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, der Dienstbehörde zu melden.

Bei rechtzeitiger Meldung gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen. Bei verspäteter Meldung gebührt der Anspruch erst mit dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, mit diesem Tag.

Auf die Dauer des gänzlichen Entfalls des Monatsbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss.



Petra Voit

☎ 0670 6595043

✉ petra.voit@bildung-vbg.gv.at



Sabrina Haid

☎ 0650 5457182

✉ haid@vss-hohenems.at



Alexander Pfeiffer

☎ 0664 3559408

✉ alexander.p@schule-au.at

